



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 19. August 2020

Seite 1 von 4

Frau
[REDACTED]

Aktenzeichen IV B 3

bei Antwort bitte angeben

ausschließlich per E-Mail
[REDACTED]

Ihr Antrag nach IFG NRW vom 2. August 2020

Anfrage über fragdenstaat.de zu den Kosten der eGK für Asylbewerber/Innen ab dem 1. Monat

Unsere Eingangsbestätigung per E-Mail vom 10. August 2020

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

mit Ihrer Anfrage haben Sie um eine schriftliche Auskunft auf nähere Fragen hinsichtlich diejenigen nordrhein-westfälischen Kommunen gebeten, die der Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge gegen Kostenerstattung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Verbindung mit dem Sozialgesetzbuch V beigetreten sind und die elektronische Gesundheitskarte für AsylbewerberInnen eingeführt haben.

Hierzu muss ich Ihnen leider mitteilen, dass von uns die von Ihnen erbetenen Auskünfte nicht erteilt werden können, weil unserem Ministerium die entsprechenden Informationen nicht vorliegen.

Gerne möchte ich dies zunächst näher begründen.

Nach § 4 Abs. 1 des IFG NRW ist der Informationsanspruch auf die bei der öffentlichen Verwaltung vorhandenen Informationen beschränkt.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Hierdurch wird sichergestellt, dass sich der Aufwand der Behörden in einem zumutbaren Rahmen hält. Die Behörden sind nicht verpflichtet, Informationen zu beschaffen oder aufzubereiten.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes (MAGS, früher das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - MGEPA) ist bei der Gesundheitsversorgung der Flüchtlinge wegen der Themen Gesundheit und Krankenversicherung involviert.

Die Rechtsgrundlage für die bereits 2015 in diesem Zusammenhang mit einigen interessierten Krankenkassen abgeschlossene Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung nach § 264 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit §§ 1,1a Asylbewerberleistungsgesetz findet sich im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch, d.h. im Krankenversicherungsrecht. Da im Übrigen alleinige Vertragspartner die Krankenkassen sind, hat das damalige MGEPA eine entsprechende Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

Der Beitritt zu dieser Rahmenvereinbarung war für die Gemeinden freiwillig; tatsächlich haben sich nur rund 20 von 396 Gemeinden angeschlossen. Die Rahmenvereinbarung und einige weitere Unterlagen / Informationen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.mags.nrw/gesundheitskarte-fuer-fluechtlinge>.

Die Rahmenvereinbarung wurde 2017 noch einmal angepasst, wobei insbesondere eine geänderte Festlegung der von den Gemeinden an die Krankenkassen zu zahlenden Verwaltungskosten erfolgte.

In die Umsetzung der Rahmenvereinbarung durch die Kommunen und die zuständige Krankenkasse und auch bei der Gesundheitsversorgung

von Flüchtlingen in Kommunen, die der Rahmenvereinbarung nicht beigetreten sind, ist das MAGS nicht beteiligt. Erkenntnisse dazu liegen uns daher nicht vor.

Federführend für Flüchtlingsfragen und die Auslegung des AsylbLG ist in NRW das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI); früher lag die Zuständigkeit beim Innenministerium. Zuständig für die Umsetzung des AsylbLG sind in NRW die einzelnen Gemeinden.

Zu den Fragen im Einzelnen:

- 1) *Wie haben sich die Behandlungskosten nach AsylbLG §§ 4 und 6 seit Einführung der elektronischen Gesundheitskarte im Vergleich zu der Zeit vor der Einführung verändert, gemittelt an der Anzahl der vom AsylbLG abgesicherten AsylbewerberInnen?*

Dazu liegen dem MAGS keine Angaben vor.

- 2) *Wie hoch waren die Verwaltungskosten, die den Krankenkassen zur Umsetzung der genannten Leistungen erstattet wurden (Fallkostenpauschale und Gesamtkosten)?*

Konkrete Zahlen über die Höhe der Verwaltungskosten liegen dem MAGS nicht vor. Zu den Verwaltungskosten enthielt die ursprüngliche Rahmenvereinbarung folgenden Passus:

„§ 11 Verwaltungskosten

- (1) Zur Abgeltung der entstehenden Verwaltungsaufwendungen leistet die zuständige Gemeinde Verwaltungskostenersatz für die von der Krankenkasse durchzuführende Wahrnehmung der Gesundheitsversorgung gemäß § 264 Absatz 1 SGB V in Höhe von 8 % der entstandenen Leistungsaufwendungen, mindestens jedoch 10,00 EUR pro angefangenem Betreuungsmonat je Leistungsberechtigtem.

- (2) Die zu erstattenden Verwaltungskosten werden quartalsweise anhand der im jeweiligen Quartal pro Leistungsberechtigtem angefallenen Leistungsaufwendungen ermittelt. Maßgeblich für die Quartalszuordnung der Leistungsaufwendungen ist der Tag der Inanspruchnahme. Der sich hieraus prozentual berechnete Betrag wird mit dem quartalsweisen Mindestverwaltungskostenaufwand je Leistungsberechtigtem abgeglichen. Der höhere Betrag ist zu erstatten.“

Nach der Überarbeitung der Rahmenvereinbarung wurde folgende Regelung zu den Verwaltungskosten in die Rahmenvereinbarung aufgenommen:

„§ 11 Verwaltungskosten

Zur Abgeltung der entstehenden Verwaltungsaufwendungen leistet die zuständige Gemeinde Verwaltungskostenersatz für die von der Krankenkasse durchzuführende Wahrnehmung der Gesundheitsversorgung gemäß § 264 Abs. 1 SGB V. Der Verwaltungskostenersatz ab 01.01. eines Kalenderjahres je Leistungsberechtigtem und angefangenem Betreuungsmonat ergibt sich aus den vom Bundesministerium für Gesundheit zuletzt veröffentlichten durchschnittlichen Netto-Verwaltungskosten aller Krankenkassen je Versicherten. Der sich daraus ergebende dynamische Verwaltungskostenersatz wird jährlich entsprechend angepasst und jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt. Erstmalig Anwendung findet der dynamische Verwaltungskostenersatz für die Abrechnung des I. Quartals 2018. Die zu erstattenden Verwaltungskosten werden quartalsweise abgerechnet.“

- 3) *Konnten durch die Umstellung auf die elektronische Gesundheitskarte für AsylbewerberInnen in den lokalen Sozialämtern Stellen eingespart werden?*

Hierzu liegen dem MAGS keine Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Redacted signature block]